

Umsetzung der „Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri) in Sachsen
- Information zur Antragstellung -
(Stand: 12.05.2025)

Dieser Leitfaden soll bei der Antragstellung von Fördervorhaben im Rahmen der Förderrichtlinie (FRL) Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke WIN/2023 unterstützen. An einigen Stellen wird bereits auf wichtige Zusammenhänge mit der späteren Abrechnung des Fördervorhabens hingewiesen.

Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendungen ableitbar. Zwecks Vereinfachung wird im Dokument nur noch die Abkürzung EIP verwendet. Änderungen sind vorbehalten!

Inhalt

EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT (EIP)	2
GRUNDZÜGE DES VERFAHRENS	2
OPERATIONELLE GRUPPE	3
FINANZIELLE PLANUNG EINES VORHABENS.....	3
AUSGABENBASIS	4
<i>A) Personalausgaben.....</i>	<i>4</i>
<i>B) Sachausgaben ohne Dienstleistungen Dritter</i>	<i>5</i>
<i>C) Dienstleistungen Dritter</i>	<i>5</i>
<i>D) Pauschale.....</i>	<i>5</i>
<i>E) Mehrwertsteuer.....</i>	<i>6</i>
<i>F) Mittelabsicherung</i>	<i>6</i>
ZUWENDUNGSHÖHE UND BEIHILFEHÖCHSTINTENSITÄT	6
AUSZAHLUNGSVERFAHREN	7
ALLGEMEINE HINWEISE	8

Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

Ziel der EIP ist die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs. Die Zusammenarbeit erfolgt in **Operationellen Gruppen (OG)**. Deren Gründung stellt eine unbedingte Fördervoraussetzung dar. Durch die Gründung von OG sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Es sollen **Pilotprojekte** unterstützt werden, die Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Praxis überführen oder Anforderungen der Praxis an die Wissenschaft aufzeigen und somit einen innovativen Neuwert für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft besitzen. Als Pilotprojekte gelten somit alle Vorhaben, in denen neue Erzeugnisse, Verfahren, Methoden, Prozesse oder Technologien für die sächsische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entwickelt, getestet oder angewendet oder erstmals an die natürlichen Gegebenheiten im Freistaat Sachsen angepasst und erprobt werden sollen. Reine Forschungsvorhaben sind keine Pilotprojekte im Sinne der FRL WIN/2023. Die Innovationen dürfen prinzipiell noch nicht im Freistaat Sachsen bestehen und sollten „umsetzungsreif“ sein. Das heißt, dass Vorhaben, die nur den Status einer Konzeption oder Projektskizze bzw. einen [Technologiereifegrad](#) < 5 aufweisen, nicht beantragt werden sollten. Es ist jedoch zulässig an ein bereits abgeschlossenes Vorhaben anzuknüpfen, sofern das neue Vorhaben die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Grundzüge des Verfahrens

Nach dem **Aufruf** können bis zum darin genannten Ausschlussstermin Förderanträge bei der Bewilligungsstelle (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – LfULG, Referat 33) eingereicht werden. Es handelt sich hierbei um ein Förderverfahren mit Prüfung der Einzelanträge zur Feststellung der Bewilligungsreife. Dies ist Voraussetzung für ein Ranking der Anträge nach festgelegten [Vorhabenauswahlkriterien](#). Nach dem im Aufruf genannten Ausschlussstermin eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anträge müssen online über das Programm „Internetantragstellung Förderung“ (IAF) gestellt werden. Diese Antragstellung ist rechtzeitig vorzubereiten, denn es werden zwei Registriernummern benötigt, deren Zuteilung ggf. im Vorfeld angefordert werden muss. Nähere Informationen zur Förderung und zum elektronischen Antragsverfahren erhalten Sie unter: [Teil B.II.2. Europäische Innovationspartnerschaften für Produktivität und Nachhaltigkeit \(EIP-Agri\) - Förderportal - sachsen.de](#)

Beim Ranking werden alle bewilligungsreifen Vorhaben, die den notwendigen Schwellenwert von 55 Punkten erreichen, in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl platziert. Anschließend erfolgt die Bewilligung der Vorhaben in dieser Abfolge, solange das Finanzmittelbudget ausreicht. Im Falle einer Überzeichnung des Budgets wird der/die Antragstellende über die weitere Verfahrensweise zum nicht mehr bewilligbaren Vorhaben informiert. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen oder Förderkriterien nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Der **Durchführungszeitraum** für Pilotprojekte beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Davon abweichende Regelungen können im Aufruf festgeschrieben sein. Die Vorhabenbeschreibung muss diesen zeitlichen Rahmen berücksichtigen.

Operationelle Gruppe

Jede OG kann **nur ein gefördertes Pilotprojekt** durchführen. Dabei ist es unerheblich, ob die OG selbst oder ein Mitglied der OG der/die Antragstellende für die Förderung des Pilotprojektes ist. Neue Fördervorhaben derselben OG können erst bewilligt werden, wenn ein bereits bewilligtes Vorläufervorhaben sachlich abgeschlossen ist und mit einem Bescheid der Bewilligungsbehörde endfestgesetzt wurde.

Die Zusammenarbeit der OG ist bspw. durch die Vorlage von Protokollen der OG-Treffen nachzuweisen. Ausgaben für die Zusammenarbeit der OG während der Durchführung des Pilotprojektes sind förderfähig.

Die OG ist verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Arbeit aktiv einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie im **EIP-Netzwerk** zu veröffentlichen. Letzteres geschieht in Form eines standardisierten Abschlussberichts sowie eines kurzen Praxisblatts.

Die OG besteht **mindestens aus zwei voneinander unabhängigen Akteuren**. Ist dieses Kriterium innerhalb der OG erfüllt, können darüber hinaus auch andere, ggf. abhängige Akteure, Mitglieder der OG sein. Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der Anlage EzU, die von jedem OG-Mitglied auszufüllen ist.

Die OG schließt sich durch eine **Kooperationsvereinbarung** im Vorfeld der Bewilligung von Pilotprojekten zusammen. Die erforderliche Kooperationsvereinbarung muss die in Anlage 4 Nummer 2 der FRL WIN/2023 genannten Inhalte umfassen. Im Falle von nicht rechtsfähigen OG (z. B. Personengesellschaft nach § 705 BGB) ist ein rechtsfähiger Akteur der OG zu benennen, der als **Lead-Partner** fungiert, die OG vertritt, koordiniert und als Antragsteller/in bzw. Begünstigte/r auftritt.

Weiterhin ist ein **Geschäftsplan** für das Pilotprojekt einzureichen. Der Geschäftsplan enthält Angaben gemäß Anlage 4 Nummer 1 der FRL WIN/2023 (Anlage GP).

Sofern die OG als juristische Person selbst Antragstellende ist, sollte diese über **ein eigenes Konto** zur Abwicklung des Fördervorhabens verfügen. Die OG-Mitglieder geben schriftlich ihr Einverständnis (z. B. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung) zur Kontovertretung durch ein bestimmtes Mitglied der OG. Eine entsprechende Erklärung ist auch notwendig, sofern abweichend davon die Förderung über ein Betriebskonto eines einzelnen OG-Mitgliedes abgewickelt werden soll.

Finanzielle Planung eines Vorhabens

Die finanzielle Planung des Vorhabens muss vollumfänglich sowie in auskömmlicher und realistischer Höhe erfolgen. Nachbewilligungen sind gegenwärtig nur bei nicht vorhersehbaren Preissteigerungen für bereits bewilligte Förderinhalte vorgesehen, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ergänzungsbewilligungen sind nur möglich, sofern diese für die Erreichung des Zweckes erforderlich sind und ggf. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei

einer Ergänzungsbewilligung werden wesentliche Vorhabenbestandteile geändert oder ergänzt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht ersichtlich waren.

Die Zuwendung kann teilweise als Vorschuss gewährt werden (s. u.). Ausgaben, die nicht mit einer Vorschusszahlung abgedeckt werden, sind bis zur Erstattung der Ausgaben **vorzufinanzieren**.

Bei der Kalkulation des Ausgaben- und Finanzierungsplans via Excel o. Ä. wird darum gebeten, Einstellungen zur Berechnung mit nur zwei Nachkommastellen vorzunehmen.

Ausgabenbasis

Bewilligt werden Ausgaben (Ausnahme: Gemeinkostenpauschale und Personalkosten auf Basis standardisierter Einheitskosten), die tatsächlich entstehen, im Rahmen der Abrechnung mittels vorhabenbezogener Rechnungen belegt und deren Bezahlung mittels Kontoauszügen von dem im Förderantrag angegebenen Konto tatsächlich nachgewiesen werden. Jegliche Verrechnungen von Leistungen, auch der möglicherweise im Vorhaben zu erbringenden Eigenmittel, sind unzulässig und führen zur Nichtanerkennung von Ausgaben. Die Rechnungen müssen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben (z. B. Identnummer) enthalten. Es werden nur Kontoauszüge akzeptiert, die den Kontoinhaber namentlich sowie den Zahlungsempfänger, dessen Bankverbindung und den Rechnungsbezug erkennen lassen. Online-Unterlagen erhalten zusätzlich folgenden Vermerk der Antragstellenden:

„Elektronisch übermittelt, gilt als Original. Doppelabrechnung ausgeschlossen.

Datum/Unterschrift.“

Die förderfähigen Ausgaben müssen immer im direkten Zusammenhang der Umsetzung des Pilotprojektes entstehen.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Antragstellung, Änderung und Abrechnung des Fördervorhabens sind nicht förderfähig. Sollten Bestandteile des Fördervorhabens **einer gesetzlichen Verpflichtung** unterliegen, so sind auch diese Ausgaben nicht förderfähig.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der Ausgaben haben eine hohe Priorität. Deshalb sind geplante Ausgaben durch Antragstellende mittels Nachweisen (z.B. drei unverbindliche Vergleichsangebote, Referenzkosten, Internetrecherchen usw.) zu konkretisieren und im Detail hinreichend zu erläutern, so dass diese dann im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Förderantrages durch das LfULG bewertet werden können.

A) Personalausgaben

Dem Vorhaben direkt zuordenbare Personalausgaben, die beim Begünstigten entstehen, sind ausschließlich auf Basis von Einheitskosten förderfähig. Unter Beachtung persönlicher Eignung (Qualifikation und Erfahrung sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen) und der individuellen Tätigkeit im Projekt werden **Mitarbeitende** einem von vier Anforderungsniveaus zugeordnet. Die zugehörigen vorab kalkulierten Stunden- oder Monatssätze sowie weiterführende Informationen sind [in einem separaten Hinweisblatt im Förderportal veröffentlicht](#). Für **Selbständige** können analoge Vergütungen nach einer adäquaten Bewertung der Tätigkeiten zur Förderung beantragt werden.

Die jeweils bei der Bewilligung festgesetzten Einheitskostensätze gelten für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens (Förderzeitraum).

Bedienstete des LfULG/SBS sollen weder als eigenes Personal noch als Honorarkräfte bei den Begünstigten eingesetzt werden oder in der OG mitarbeiten. Dabei ist es unerheblich, ob eine Leistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht werden soll. Grundsätzlich ist jedoch eine fachliche Unterstützung der OG im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben durch LfULG/SBS (Auskünfte, Beratungen, Laborleistungen usw.) möglich.

B) Sachausgaben ohne Dienstleistungen Dritter

Sachausgaben umfassen direkt zuordenbare Ausgaben des/der Antragsteller/in für Anschaffungen, die für die Umsetzung eines Pilotprojektes benötigt werden (z. B. Ausrüstung für Feldversuche oder Elemente zur Konstruktion eines Prototyps).

Bei einem Anschaffungswert über 800 EUR oder kurzer Nutzungsdauer erfolgt eine Förderung anteilig entsprechend der üblichen Nutzungsdauer (es wird eine maximale Nutzungsdauer von 5 Jahren angenommen) für den Nutzungszeitraum im Projekt zum Regelfördersatz. Im Vorfeld dazu ist zu belegen, dass alternativ zur o. g. Anschaffung keine adäquate Dienstleistung gebunden werden kann. Wird solch ein Gerät regelmäßig während der Projektlaufzeit genutzt und ist eine Miete nicht wirtschaftlicher als der Kauf, so ist der Kaufpreis in voller Höhe förderfähig.

Die Sachausgaben sind auf der Grundlage einer für Dritte nachvollziehbaren, detaillierten und inhaltlich eindeutig bestimmten Beschreibung darzulegen und mit drei unverbindlichen Vergleichsangeboten, Internetrecherchen oder durch Referenzkostensysteme (z. B. KTBL, Tarifverträge) zu konkretisieren. Bei Internetrecherchen ist ein Ausdruck mit Datum und Quellenangabe beizufügen. Sofern nicht das günstigste Angebot gewählt wird, ist die Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

C) Dienstleistungen Dritter

Dienstleistungen Dritter sind eingekaufte Leistungen, z. B. Analyse-, Konstruktions- oder Programmierleistungen, Mietausgaben, Pacht. Auch Ausgaben hierfür sind wie oben beschrieben zu plausibilisieren.

Sofern landwirtschaftliche Flächen im Vorhaben genutzt werden, sind im Zusammenhang mit diesen beantragte oder gewährte Flächenförderungen zu benennen.

Öffentliche Auftraggeber und gleichgestellte Begünstigte unterliegen bezüglich Angebots-einholung und Auftragsvergabe den Regelungen für die Öffentliche Auftragsvergabe. Hier wird die Einholung unverbindlicher Preisauskünfte oder anderweitige Markterkundung empfohlen, um Vergabefehler zu vermeiden. Die Aufträge sind auf Binnenmarktrelevanz zu überprüfen. Liegt Binnenmarktrelevanz vor, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (vgl. Nummer 3.2 der NBest-ELER).

D) Pauschale

Zur Abdeckung allgemeiner Betriebsausgaben des/der Antragsteller/in für das Vorhaben kann eine Pauschale in Höhe von 25 % der projektbezogenen direkt förderfähigen Ausgaben des/der Antragsteller/in **exklusive Ausgaben für Dienstleistungen Dritter** in Anspruch ge-

nommen werden. Mit dieser Pauschale sind indirekte eigene Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Büromiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsmittel **und Reisekosten für eigenes Personal** abgegolten. Es besteht keine Option, die tatsächlichen indirekten Ausgaben einzeln abzurechnen.

E) Mehrwertsteuer

Sofern die Mehrwertsteuer vom Finanzamt tatsächlich erstattet wird (§ 15 UStG) oder die Mehrwertsteuer als erstattet gilt (§ 24 UStG), ist diese nicht förderfähig. Erfolgt eine teilweise Erstattung der Mehrwertsteuer, ist darüber eine Bestätigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters spätestens zu den jeweiligen Auszahlungsanträgen über die prozentuale Höhe des erstatteten bzw. nicht erstatteten Anteiles unter Benennung der Bezugsbasis vorzulegen. Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes oder Steuerberaters vorzulegen.

F) Mittelabsicherung

Sofern ein Fördersatz von 100 % nicht gewährt werden kann, sind die als förderfähig beantragten Gesamtausgaben aus der Zuwendung und durch die von den Begünstigten einzubringenden Deckungsmittel (sog. Eigenanteil) zu finanzieren. Zu den Deckungsmitteln zählen Eigenmittel und Mittel Dritter.

Alle Eigenmittel und Mittel Dritter, die bei der Antragstellung und bis zur Bewilligung bekannt waren und Berücksichtigung finden, sind geplante Deckungsmittel der Antragstellenden.

Eigenmittel sind Barmittel, Bankbestand, Darlehen, usw. der Antragsstellenden (z. B. antragstellende OG = alle eigenen Mittel der OG-Mitglieder). Bei aus öffentlichen Mitteln institutionell geförderten Einrichtungen können nicht vorhabenbezogene staatliche Mittel als Eigenmittel eingesetzt werden.

Mittel Dritter sind Mittel, die private oder öffentliche Dritte zur Realisierung des Vorhabens einbringen, auch die der OG-Mitglieder, sofern die OG nicht Antragstellende des Pilotprojektes ist. Auch zweckgebundene Spenden, Versicherungsleistungen oder vorhabenbezogene Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen zählen hierzu.

Geplante Mittel Dritter, die ausfallen, sind durch Eigenmittel zu kompensieren. Mittel Dritter, die den Eigenanteil übersteigen, reduzieren grundsätzlich die Zuwendung.

Zuwendungshöhe und Beihilfeshöchstintensität

Für **gemeinwohlorientierte Vorhaben**¹ wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Für alle anderen Vorhaben beträgt der Zuschuss für Projektförderung 80 %.

¹ Diese Vorhaben leisten einen maßgeblichen und durch die Fachstellungnahme zu bestätigenden Beitrag zu einem oder mehreren der gemeinwohlorientierten spezifischen Ziele gemäß GAP-Strategieplanverordnung (vgl. [Vorhabenauswahlkriterien](#) EIP-Agri)

Sofern sich das Projekt ausschließlich auf die Produktion von oder den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht, ist es über GAP-Strategieplanverordnung Artikel 145 Absatz 2 beihilferechtlich abgedeckt.

Sofern sich das Projekt nicht ausschließlich auf die Produktion von oder den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht, erfolgt die Bewilligung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Artikel 39 oder 40 der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung). Bei Beihilfen über 500.000 EUR ist eine [Erklärung](#) zum Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten und offenen Beihilferückforderungen von jedem OG-Mitglied erforderlich.

Auszahlungsverfahren

Eine **Vorschusszahlung** kann in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung gewährt werden. Der Vorschuss ist mit dem Förderantrag zu beantragen und wird nach Anzeige des Vorhabenbeginns ausgezahlt. Der Vorhabenbeginn ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. Fotos, Auftrag, Arbeitsvertrag). Der Vorschuss dient der Vorfinanzierung des Vorhabens während der gesamten Laufzeit. Durch den Vorschuss sollen teure Zwischenfinanzierungen vermieden werden. Daher ist die ordnungsgemäße Verwendung des Vorschusses erst mit dem Schlusszahlungsantrag zu belegen.

Die hierfür im Zuwendungsbescheid festgelegte Frist ist unbedingt einzuhalten, da der Vorschuss bei nicht fristgerechtem Nachweis der Mittelverwendung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen der EU sofort zurückzufordern ist.

Kann der Vorschuss nicht vollständig mit zuwendungsfähigen Ausgaben untersetzt werden, wird die Zuwendung in Höhe des nicht nachgewiesenen Betrages widerrufen und der zu viel gezahlte Betrag zurückgefordert. Liegen während des Vorhabens Hinweise vor, dass der Vorschuss nicht ordnungsgemäß verwendet wird, können zur Überprüfung entsprechende Nachweise angefordert werden.

Wird die Vorschusszahlung in Anspruch genommen, dürfen mit einem weiteren Teilauszahlungsantrag maximal 35 % der bewilligten Zuwendung im Erstattungsverfahren abgerufen werden. Für den Begünstigten bedeutet das, dass 85 % der Zuwendung während des Vorhabens zur Verfügung stehen, jedoch nur einmal 35 % durch Leistungen und Ausgaben untersetzt werden müssen. Für die Schlusszahlung sind sowohl für den Vorschussbetrag (50 %) als auch für den Schlusszahlungsbetrag (mindestens 15 %) die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Doppelungen mit der Teilauszahlung sind auszuschließen.

Wird keine Vorschusszahlung beansprucht, ist während der Vorhabendauer jährlich ein Teilauszahlungsantrag (Erstattungsverfahren) zugelassen, der realisierte und in sich abrechenbare Teilabschnitte umfasst.

Allgemeine Hinweise

- Nutzen Sie vor der Antragstellung die Möglichkeit zur **Beratung** durch die [Sächsische Vernetzungsstelle der EIP-Agri](#) und reichen Sie dort etwaige Projektskizzen zur unverbindlichen Vorab-Prüfung rechtzeitig (spätestens 2 Monate vor Ablauf der Frist zur Antragstellung) ein.
- Achten Sie bitte darauf, dass alle Anträge vollständig eingereicht werden.
- Lesen Sie Ihren **Bewilligungsbescheid** einschließlich der Anlagen gründlich. Die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sind verbindlich.
- Kommen Sie immer Ihren **Mitteilungspflichten** unverzüglich nach. Dies gilt insbesondere für jegliche (auch kostenneutrale) Änderungen, die nach dem Bewilligungsbescheid eintreten, z. B. finanzielle Änderungen der Position im Finanzierungsplan oder neue Inhalte.
- Erkennen Sie eine Unstimmigkeit, zeigen Sie diese bitte unverzüglich und unaufgefordert an. Korrekturen nach einer behördlichen Feststellung sind ausgeschlossen.
- Erfüllen Sie Ihre Auflagen unbedingt. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zur Kürzung der Zuwendung führen.
- Ordnen Sie nur die Ausgaben dem Vorhaben zu, die bewilligt und infolge des Vorhabens auch tatsächlich entstanden und bezahlt worden sind.
- Die Fördervorhaben unterliegen Kontrollen vor Ort. Diese können zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden.
- Spätere Feststellungen in der Verwaltungskontrolle als auch der Vor-Ort-Kontrolle können Auswirkungen auf bereits festgesetzte Teilauszahlungen haben.